

Die Beschlussvorlage zur *Abwasserbeseitigung: Gebührenbedarfsberechnung 2023* liegt dem Ausschuss vor. Der Kämmerer, Herr Knabe, bezieht sich in seiner Erläuterung zunächst auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17.05.2022, mit dem das OVG seine seit 1994 geltende ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern aufgegeben hat. Er erläutert, dass das Urteil des OVG NRW aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde noch nicht rechtskräftig sei und daher die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des OVG NRW erstellt wurde. In der Jahresveranlagung soll daher ein Vorläufigkeitsvermerk aufgenommen werden, so dass die Gebührenpflichtigen hierdurch keinen Nachteil erfahren oder Widerspruch erheben müssen.

Insgesamt zeigt die Gebührenberechnung für 2023 eine positive Entwicklung, so dass es im Bereich der Abwasserbeseitigung durchgängig zu Gebührenreduzierungen komme.

Nachfolgend empfiehlt der Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen dem Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlagen-Nr. 1015 Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 79.155,83 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 26.07.2022 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2023:

**Schmutzwassergebühren**

- Vollanschlussgebühr	4,02 Euro/m <sup>3</sup>
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	1,95 Euro/m <sup>3</sup>
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,40 Euro/m <sup>3</sup>
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) und 90,00 Euro/Abfuhr	0,27 Euro/m <sup>3</sup>
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 90,00 Euro/Abfuhr	0,87 Euro/m <sup>3</sup>

**Niederschlagswassergebühren**

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.